

GESCHÄFTSORDNUNG

A Für das Präsidium

§ 1

1. Das Präsidium führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch. Die Mitglieder des Präsidiums sind gegenüber der Mitgliederversammlung ergebnis- und ressortverantwortlich.
2. Das Präsidium beschließt innerhalb des von der Mitgliederversammlung vorgegebenen Rahmens die Richtlinien des Handelns des DTB e.V. sowie die Planung für die einzelnen Ressorts.
3. Die einzelnen Ressortverantwortlichen des Präsidiums erarbeiten nach diesen Richtlinien zusammen mit den zugeordneten hauptamtlichen Mitarbeitern die Jahresdetailplanung.
4. Das Präsidium fasst die einzelnen Detailpläne zur Jahresplanung zusammen und legt sie dem Bundesausschuss in seiner Eigenschaft als Kontrollorgan vor.
5. Das Präsidium beschließt die Änderungen der DTB-Anti-Dopingordnung gemäß § 32 der Satzung.

§ 2

1. Das Präsidium beschließt über die Einstellung und Entlassung der Geschäftsführung und der Direktoren sowie über den Personalkostenrahmen.
2. Es genehmigt auf Vorschlag der jeweiligen Ressortverantwortlichen Personaleinstellungen und -entlassungen innerhalb des vorgegebenen Personalkostenrahmens.

§ 3

1. Jedes Präsidiumsmitglied kann den Präsidenten um die Einberufung einer Präsidiumssitzung ersuchen; dieser hat der Bitte unverzüglich nachzukommen.
2. Das Präsidium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.
3. Sitz und Stimme im Präsidium haben nur die Mitglieder des Präsidiums gemäß § 22 Ziffer 1 der Satzung.
4. Der Vorsitzende des Bundesausschusses bzw. sein Stellvertreter ist zu allen Präsidiumssitzungen (Präsenzsitzungen) einzuladen. Er hat dort Rede- und Beratungsrecht, aber kein Stimmrecht.

§ 4

Jedes Präsidiumsmitglied koordiniert und verantwortet die Tätigkeit der Referenten, der Ausschüsse, der Arbeitsgruppen und der Kommissionen in seinem Zuständigkeitsbereich.

§ 5

Der Präsident und die Vizepräsidenten haben die Möglichkeit, in begründeten Fällen projektbezogene, zeitlich begrenzte Arbeitsgruppen in ihrem Zuständigkeitsbereich zu bilden. Die Zusammensetzung und die Dauer dieser Arbeitsgruppen wird durch das jeweils ressortverantwortliche Präsidiumsmitglied festgelegt.

B Für den Präsidenten und Leiter des Ressorts I

§ 1

Der Präsident führt unter Berücksichtigung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung die Beschlussfassung des Präsidiums über die grundsätzlichen, den DTB betreffenden Fragen sowie die hierfür in Betracht kommenden Schwerpunkte und Richtlinien der Tätigkeit des DTB herbei. Er ist für die ordnungsgemäße und satzungsgerechte Leitung des DTB sowie für die Koordinierung der Tätigkeit der einzelnen Präsidiumsmitglieder verantwortlich.

§ 2

Der Präsident beruft im Rahmen der Bestimmungen der Satzung und der Geschäftsordnung des DTB die Mitgliederversammlung und Präsidiumssitzungen ein und bestimmt die Tagesordnung. Er hat Anträge rechtzeitig den tagenden Gremien bekannt zu geben.

§ 3

Der Präsident führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und den Präsidiumssitzungen. Er veranlasst die Führung von Protokollen, die er zu unterzeichnen hat. Die Mitglieder des Bundesausschusses erhalten die Protokolle der Sitzungen des Präsidiums, soweit zwingende Gründe einer Weitergabe nicht entgegenstehen. Er beruft nach Bedarf Arbeitstagungen des Präsidiums mit den Vorsitzenden der stimmberechtigten Mitgliedsverbände ein.

§ 4

Der Präsident ist Dienstvorgesetzter aller Arbeitnehmer des DTB. Er ist berechtigt, die disziplinarische und fachliche Verantwortung für die hauptamtlichen Mitarbeiter an einzelne Ressortleiter (Vizepräsidenten) für die deren Ressort zugeordneten hauptamtlichen Mitarbeiter des DTB sowie an die Geschäftsführung und die Direktoren zu übertragen.

§ 5

Der Präsident ist berechtigt, ihm geeignet erscheinende Persönlichkeiten zu Präsidiumssitzungen hinzuzuziehen.

§ 6

Der Präsident lenkt und verantwortet in seiner Funktion als Leiter des Ressorts I die Tätigkeit der Geschäftsführung und der Direktoren.

§ 7

Der Präsident ist berechtigt, an allen Sitzungen der in den §§ 25 und 26 der Satzung aufgeführten Ausschüsse und Kommissionen teilzunehmen. Ausgenommen hiervon sind die Sitzungen des Disziplinarausschusses sowie des DTB-Sportgerichts. Das Recht des Bundesausschusses gemäß § 27 Ziffer 3 der Satzung bleibt hiervon unberührt.

§ 8

Der Präsident und Leiter des Ressorts I ist zuständig für die Öffentlichkeitsarbeit, die Information nach innen und außen sowie für die Darstellung des DTB in gesellschaftspolitischen Angelegenheiten. Er koordiniert, kontrolliert und verantwortet die Tätigkeit des Leiters der Pressestelle.

§ 9

Dem Präsidenten ist die Kommission für Öffentlichkeitsarbeit zugeordnet.

§ 10

Die Kommission für Öffentlichkeitsarbeit besteht aus

- a) dem Präsidenten als Vorsitzenden,
- b) je einem Vertreter der Mitgliedsverbände.

§ 11

Der Präsident schlägt den Beauftragten gemäß der Grundsätze der Richtlinien der Verbandsführung für die Wahl durch die Mitgliederversammlung vor.

§ 12

Der Präsident kann Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens in einen Beirat berufen. Der Beirat berät das Präsidium in grundsätzlichen gesellschaftspolitischen und sportlichen Fragen sowie Themen, die das deutsche Tennis und die Förderung des Tennissports betreffen.

Er tritt mindestens einmal im Jahr zu einer Beratung zusammen.

C Für die Vizepräsidenten

§ 1

Die Vizepräsidenten vertreten den Präsidenten im Falle seiner Verhinderung. Der danach als Vertreter des Präsidenten amtierende Vizepräsident trifft und verantwortet die Entscheidungen nach Teil B dieser Geschäftsordnung.

§ 2

Das Präsidium kann die Vizepräsidenten auf Dauer oder zeitlich begrenzt über deren Ressortverantwortung hinaus mit zusätzlichen Aufgaben betrauen.

§ 3

Die Vizepräsidenten sind berechtigt, an allen Sitzungen der in den §§ 25 und 26 der Satzung aufgeführten Ausschüsse und Kommissionen teilzunehmen. Ausgenommen hiervon sind die Sitzungen des Disziplinausschusses sowie des DTB-Sportgerichts. Das Recht des Bundesausschusses gemäß § 27 Ziffer 3 der Satzung bleibt hiervon unberührt.

D Für den Vizepräsidenten und Leiter des Ressorts II (Haushalt und Finanzen)

§ 1

Der Vizepräsident und Leiter des Ressorts II verwaltet das Vermögen des Bundes einschließlich der Beteiligungen des DTB.

§ 2

Der Vizepräsident und Leiter des Ressorts II ist verantwortlich für die finanziellen Angelegenheiten; er zieht Beiträge, Umlagen und Gebühren termingerecht und Strafen unverzüglich ein.

§ 3

Der Vizepräsident und Leiter des Ressorts II vertritt die finanziellen Interessen des DTB e.V., insbesondere bezüglich der Beteiligungen, schließt im Rahmen der Vermögensverwaltung Verträge ab und überwacht deren Erfüllung. Er hat bei den zuständigen Stellen Zuschüsse für sportliche Vorhaben oder Personalkosten des DTB zu beantragen, soweit sie für die Sportförderung zur Verfügung stehen.

§ 4

Der Vizepräsident und Leiter des Ressorts II erstellt rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung die Jahresrechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr und den Haushaltsplan für das kommende Geschäftsjahr und leitet diese den Mitgliedern unverzüglich zu. Der Vizepräsident und Leiter des Ressorts II berichtet dem Bundesausschuss, der Kommission der Schatzmeister und der Mitgliederversammlung über die aktuelle finanzielle Lage des DTB. Er legt der Kommission der Schatzmeister Jahresbericht und Haushalt zur Prüfung vor.

§ 5

Der Vizepräsident und Leiter des Ressorts II ist für die Einhaltung des Etats verantwortlich. Er kontrolliert im Hinblick darauf die einzelnen Ressortverantwortlichen im Präsidium. Begründete Anträge auf Etatüberschreitung innerhalb eines Ressorts oder des Gesamtetats bedürfen der Zustimmung des Präsidiums und sind zu protokollieren. Die Bestimmungen der §§ 16 h) und 28 Ziffer 2 a) der Satzung bleiben hiervon unberührt.

§ 6

Der Vizepräsident und Leiter des Ressorts II ist darüber hinaus für die Koordination in Finanz- und Steuerfragen, auch zwischen dem DTB und seinen Mitgliedsverbänden, zuständig.

§ 7

Dem Vizepräsidenten sind der Ausschuss für Haushalt und Finanzen und die Kommission der Verbandsschatzmeister zugeordnet.

1. Der Ausschuss für Haushalt und Finanzen besteht aus
 - a) dem Vizepräsidenten als Vorsitzendem,
 - b) drei Verbandsschatzmeistern, die nicht Kassenprüfer sein dürfen und die von der Kommission der Verbandsschatzmeister für drei Jahre gewählt werden.
2. Er berät den Vizepräsidenten und Leiter des Ressorts II bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben auch bezüglich der Beteiligungen.

§ 8

1. Die Kommission der Verbandsschatzmeister besteht aus
 - a) dem Vizepräsidenten als Vorsitzendem,
 - b) je einem Vertreter der Mitgliedsverbände.
2. Die Kommission der Verbandsschatzmeister wählt drei Mitglieder für den Ausschuss für Haushalt und Finanzen auf Vorschlag des Vizepräsidenten.

§ 9

1. Der Vizepräsident und Leiter des Ressorts II hat den Kassenprüfern rechtzeitig vor der ordentlichen Mitgliederversammlung den Kassenbericht zuzuleiten. Diese haben den Bericht einschließlich sämtlicher Unterlagen, in die ihnen Einsicht zu gewähren ist, auf ihre sachliche und rechnerische Richtigkeit zu überprüfen.
2. Die Kassenprüfer haben das Recht, im Rahmen der Kassenprüfung auch das Rechnungswesen der wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe uneingeschränkt einzusehen.
3. Darüber hinaus sind die Kassenprüfer verpflichtet, dem Bundesausschuss über Besonderheiten bei der Verwendung der einzelnen Etatposten schriftlich zu berichten, Beanstandungen vorzutragen und Verbesserungsvorschläge zu unterbreiten.

§ 10

Die Kommission der Verbandsschatzmeister schlägt dem Bundesausschuss die Kassenprüfer vor.

E Für den Vizepräsidenten und Leiter des Ressorts III (Spitzensport und Ausbildung und Training)

§ 1

Der Vizepräsident und Leiter des Ressorts III ist insbesondere zuständig für den Bereich Spitzensport, Davis Cup und Fed Cup, internationale Meisterschaften und Turniere, die Verbindung zum Deutschen Olympischen Sportbund in sportlichen (u. a. Kadermeldungen) und Ausbildungs-Fragen (Traineraus- und -fortbildung). Weiterhin fällt in seine Zuständigkeit die Traineraus- und -fortbildung sowie die Sportwissenschaft. Er koordiniert, kontrolliert und verantwortet die Tätigkeiten des Sportdirektors, der Referatsleiter sowie der Bundestrainer und Team-Chefs in seinem Aufgabenbereich.

§ 2

Dem Vizepräsidenten sind folgende Ausschüsse und Kommissionen zugeordnet:

1. Ausschüsse:
 - a) Ausschuss für Leistungssport,
 - b) Ausschuss für Ausbildung und Training.
 - c) Ausschuss für Sportwissenschaft
2. Kommission für Ausbildung und Training.

§ 3

1. Der Ausschuss für Leistungssport besteht aus
 - a) dem Vizepräsidenten und Leiter des Ressorts III als Vorsitzendem,
 - b) dem Vizepräsidenten und Leiter des Ressorts IV als stellvertretenden Vorsitzendem,
 - c) dem im Landesverband mit DTB Bundesstützpunkt jeweils verantwortlichen Präsidiumsmitglied für Leistungssport,
 - d) einem Vertreter, der von der Kommission der Verbandsjugendwarte gewählt werden,
 - e) einem Vertreter, der von der Kommission der Verbandsjugendwarte gewählt werden,
 - r) dem Bundestrainer Herren,
 - t) dem Bundestrainer Damen,
 - h) dem Sportdirektor.
2. Seine Aufgaben und Zuständigkeiten ergeben sich aus dem DTB-Leistungssportkonzept.

§ 4

Der Ausschuss für Ausbildung und Training besteht aus

- a) dem Vizepräsidenten und Leiter des Ressorts III als Vorsitzenden,
- b) vier Mitgliedern, die von der Kommission für Ausbildung und Training gewählt werden sowie
- c) dem zuständigen Bundestrainer für Ausbildung und Training.

Er wählt aus seiner Mitte einen Vertreter für den Ausschuss für Sportentwicklung.

§ 5

Der Ausschuss für Sportwissenschaft besteht aus

- a) acht Mitgliedern, die vom Vizepräsidenten vorgeschlagen und vom Präsidium ernannt werden,
- b) dem zuständigen Bundestrainer für Ausbildung und Training als Vorsitzenden.

§ 6

Dem Vizepräsidenten und Leiter des Ressorts III ist darüber hinaus der Prüfungsausschuss für die A-Trainerausbildung zugeordnet. Dieser ist unabhängig und wird entsprechend den Rahmenrichtlinien gebildet.

§ 7

1. Die Kommission für Ausbildung und Training besteht aus

- a) dem Vizepräsidenten und Leiter des Ressorts III als Vorsitzenden,
 - b) je einem Vertreter der Mitgliedsverbände,
 - c) dem zuständigen Bundestrainer für Ausbildung und Training.
 - d) einem Vertreter des „Verband Deutscher Tennislehrer e. V.“ ohne Stimmrecht.
2. Die Kommission für Ausbildung und Training wählt auf Vorschlag des Vizepräsidenten vier Mitglieder für den Ausschuss für Ausbildung und Training.

F Für den Vizepräsidenten und Leiter des Ressorts IV (Jugendsport)

§ 1

Der Vizepräsident und Leiter des Ressorts IV ist zuständig für nationales und internationales Jugendtennis. Er koordiniert, kontrolliert und verantwortet die Tätigkeiten des Sportdirektors, des Referatsleiters sowie der Bundestrainer in seinem Bereich.

§ 2

Dem Vizepräsidenten ist folgender Referent, Ausschuss und folgende Kommission zugeordnet:

1. Referent für Jüngstentennis
2. Ausschuss für Jugendsport
3. Kommission der Verbandsjugendwarte

§ 3

1. Der Ausschuss für Jugendsport besteht aus

- a) dem Vizepräsidenten als Vorsitzendem,
- b) dem Jugendleiter,

- c) dem Referenten für Jüngstentennis,
 - d) drei Verbandsjugendwarten, die von der Kommission der Verbandsjugendwarte gewählt werden,
 - e) dem Sportdirektor.
2. Der Ausschuss für Jugendsport koordiniert insbesondere die verschiedenen Aufgaben des Ressorts IV.
 3. Zu den Sitzungen des Ausschusses für Jugendsport werden bei Bedarf der/die Vertreter des DTB in den Jugendgremien der International Tennis Federation und Tennis Europe sowie die Bundestrainer und weitere hauptamtliche Mitarbeiter des DTB hinzugezogen.

§ 4

1. Die Kommission der Verbandsjugendwarte besteht aus
 - a) dem Vizepräsidenten als Vorsitzendem,
 - b) je einem Vertreter der Mitgliedsverbände,
 - c) einer Jugendsprecherin,
 - d) einem Jugendsprecher.
 Darüber hinaus nehmen an der Sitzung der Kommission der Verbandsjugendwarte die Mitglieder des Ausschusses für Jugendsport teil.
2. Die Kommission der Verbandsjugendwarte wählt
 - a) den Vizepräsidenten und Leiter des Ressorts IV (Bundesjugendwart),
 - b) den Referenten für Jüngstentennis.
 Die Wahlen nach Ziffer 2. a) und b) bedürfen der Bestätigung der Mitgliederversammlung des DTB (Näheres regelt § 22 Ziffer 4 der Satzung, der auf die Wahl des Referenten entsprechende Anwendung findet).
3. Darüber hinaus wählt die Kommission der Verbandsjugendwarte auf Vorschlag des Vizepräsidenten
 - a) den Jugendleiter,
 - b) drei Verbandsjugendwarte als Mitglieder des Ausschusses für Jugendsport,
 - c) einen Vertreter als Mitglieder des Ausschusses für Leistungssport,
 - d) einen Verbandsjugendwart als Mitglied im Ausschuss für Ranglisten und im Leistungsklassen,
4. Die Kommission der Verbandsjugendwarte
 - a) legt die Paarungen und die ausrichtenden Mitgliedsverbände für die Großen Henner-Henkel- und Cilly-Aussem-Spiele (Deutsche Mannschaftsmeisterschaften der Junioren und Juniorinnen) fest,
 - b) beschließt auf Vorschlag des Ausschusses für Jugendsport die Termine der Turniere und der Mannschaftswettbewerbe (DTB-Jugend-Turnierkalender),
 - c) benennt auf Vorschlag des Vizepräsidenten den Nachwuchskader 2 (NK2).

§ 5

Soweit in diesem Abschnitt für den Bereich Jugendsport keine näheren Regelungen getroffen sind, gilt die Jugendordnung.

G Für den Vizepräsidenten und Leiter des Ressorts V (Wettkampfsport)

§ 1

1. Der Vizepräsident und Leiter des Ressorts V ist insbesondere zuständig für nationale Mannschaftswettbewerbe, Meisterschaften und Turniere sowie Seniorensport.
2. Er koordiniert, kontrolliert und verantwortet die Tätigkeiten des Sportdirektors und der Referatsleiter in seinem Aufgabenbereich.

§ 2

Dem Vizepräsidenten sind folgende Referenten, Ausschüsse und Kommissionen zugeordnet:

1. Referenten:
 - a) Referent für Wettkampfsport,
 - b) Referent für Regelkunde und Schiedsrichterwesen,
 - c) Referent für Seniorensport,
 - d) Referent für Ranglisten.
2. Ausschüsse:
 - a) Ausschuss für Wettkampfsport,
 - b) Ausschuss für Bundesligen Herren,
 - c) Ausschuss für Bundesligen Damen,
 - d) Ausschuss für Bundesligen Herren 30,
 - e) Ausschuss für Ranglisten und Leistungsklassen,
 - f) Ausschuss für Schiedsrichterwesen,
3. Kommissionen:
 - a) Kommission der Verbandssportwarte
 - b) Kommission für Regelkunde und Schiedsrichterwesen,
 - c) Kommission für Seniorensport.

§ 3

1. Der Ausschuss für Wettkampfsport besteht aus:
 - a) dem Vizepräsidenten und Leiter des Ressorts V als Vorsitzendem,
 - b) den Referenten gemäß § 2 Ziffer 1,
 - c) je einem Vertreter der vier Regionalligen, die von den Spielausschüssen der jeweiligen Regionalliga entsandt werden,
 - d) einer Spielersprecherin Damen, die von den Teilnehmern der Nationalen Deutschen Meisterschaften, ersatzweise denen der Großen Poensgen-Spiele, für drei Jahre gewählt wird,
 - e) einer Spielersprecherin, die von den Teilnehmerinnen der Nationalen Deutschen Meisterschaften ab Damen 30 für drei Jahre gewählt wird,
 - f) einem Spielersprecher Herren, der von den Teilnehmern der Nationalen Deutschen Meisterschaften, ersatzweise denen der Großen Meden-Spiele, für drei Jahre gewählt wird,
 - g) einem Spielersprecher, der von den Teilnehmern der Nationalen Deutschen Meisterschaften ab Herren 30 für drei Jahre gewählt wird,
 - h) dem Sportdirektor.
2. Die Mitglieder nach 1. b) sowie 1. d) bis 1. h) nehmen themenbezogen an den Sitzungen des Ausschusses für Wettkampfsport teil.

3. Dem Ausschuss für Wettkampfsport obliegt die Koordination des nationalen Tennis, insbesondere der nationalen Mannschaftswettbewerbe und Turniere. Er beschließt über Änderungen des Verhaltenskodexes des DTB.

§ 4

1. Der Ausschuss für Wettkampfsport ist darüber hinaus Rechtsmittelinstanz in den in der Wettspiel-, Turnier-, der Ranglisten- und LK-Ordnung näher bezeichneten Fällen. Dem Ausschuss für Wettkampfsport als Rechtsmittelinstanz gehören an:
 - a) der Vizepräsident und Leiter des Ressorts V als Vorsitzender oder – falls dieser verhindert ist –,
 - b) der Referent für Satzungsfragen als stellvertretender Vorsitzender,
 - c) zwei Mitgliedern aus dem in § 3 Ziffer 1 c) bis 1 g) genannten Personenkreis.
2. Die Zusammensetzung des Ausschusses für Wettkampfsport als Rechtsmittelinstanz obliegt dem Vorsitzenden bzw. dem stellvertretenden Vorsitzenden, wobei sich die Teilnahme der Mitglieder gemäß Ziffer 1 c) an dem jeweiligen Einspruchsgegenstand ausrichten hat.
3. Über die Ablehnung eines Mitglieds nach Ziffer 1 wegen Befangenheit entscheidet der Vorsitzende. Im Falle der Verhinderung bzw. Befangenheit tritt anstelle des Vorsitzenden der stellvertretende Vorsitzende.
4. Entscheidungen werden gemäß § 64 Ziffer 2 der Wettspielordnung bzw. der Ranglistenordnung § 7 Ziffer 3 in der Regel im schriftlichen Verfahren getroffen.

§ 5

1. Der Ausschuss für Bundesligen Herren besteht aus
 - a) zwei vom Vizepräsidenten und Leiter des Ressorts V benannten Vertretern,
 - b) zwei Vertretern, dem Sprecher und dem stellvertretenden Sprecher der Vereine der 1. Bundesliga Herren,
 - c) dem Sprecher der Vereine der 2. Bundesliga Herren;
 - d) dem Sportdirektor,
 - e) dem Spielleiter Bundesligen Herren,
 - f) weitere Vertreter (z. B. Pressesprecher der Bundesliga Herren) können hinzugezogen werden.
2. Die Mitglieder nach a) bis d) besitzen das Stimmrecht und wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden.
Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
3. Das Mitglied nach e) sowie die weiteren Vertreter nach f) haben kein Stimmrecht.
4. Seine Aufgaben ergeben sich aus dem Bundesligastatut im Rahmen der Wettspielordnung. Zudem verabschiedet und kontrolliert der Ausschuss die Standards für die 1. Bundesliga Herren.
Die stimmberechtigten Mitglieder nach a) bis d) bestimmen den Spielleiter für die Bundesligen Herren.

§ 6

1. Der Ausschuss für Bundesligen Damen besteht aus
 - a) zwei vom Vizepräsidenten und Leiter des Ressorts V benannten Vertretern,
 - b) dem Sportdirektor,
 - c) dem Sprecher der Vereine der Bundesligen Damen,
 - d) dem Spielleiter Bundesligen Damen.

2. Die Mitglieder nach a) bis d) besitzen das Stimmrecht und wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden.
Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
3. Seine Aufgaben ergeben sich aus dem Bundesligastatut im Rahmen der Wettspielordnung.
Die Mitglieder nach a) bis c) bestimmen den Spielleiter für die Bundesligen Damen.

§ 7

1. Der Ausschuss für Bundesligen Herren 30 besteht aus
 - a) zwei vom Vizepräsidenten und Leiter des Ressorts V benannten Vertretern,
 - b) dem Sportdirektor,
 - c) dem Sprecher der Vereine der Bundesligen Herren 30,
 - d) dem Spielleiter Bundesligen Herren 30.
2. Die Mitglieder nach a) bis d) besitzen das Stimmrecht und wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden.
Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
3. Seine Aufgaben ergeben sich aus dem Bundesligastatut im Rahmen der Wettspielordnung.
Die Mitglieder nach a) bis c) bestimmen den Spielleiter für die Bundesligen Herren 30.

§ 8

1. Der Ausschuss für Ranglisten und Leistungsklassen besteht aus
 - a) dem Referenten für Ranglisten als Vorsitzendem,
 - b) dem Referenten für Wettkampfsport,
 - c) einem Verbandssportwart, der von der Kommission der Verbandssportwarte gewählt wird,
 - d) einem Verbandsjugendwart, der von der Kommission der Verbandsjugendwarte gewählt wird,
 - e) einem Vertreter der Kommission für Seniorensport, der von der Kommission für Seniorensport gewählt wird,
 - f) dem für die Ranglistenstellung zuständigen hauptamtlichen Mitarbeiter sowie
 - g) Beratern ohne Stimmrecht.
2. Die Aufgaben des Ausschusses für Ranglisten und Leistungsklassen ergeben sich aus der Ranglistenordnung des DTB sowie aus der Leistungsklassenordnung.
3. Bei Abstimmungen entscheidet bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden.

§ 9

1. Der Ausschuss für Schiedsrichterwesen besteht aus
 - a) dem Referenten für Regelkunde und Schiedsrichterwesen als Vorsitzendem,
 - b) einem Verbandssportwart, der von der Kommission der Verbandssportwarte gewählt wird,
 - c) einem aus der Kommission für Regelkunde und Schiedsrichterwesen gewählten Mitglied,
 - d) zwei Vertretern der International Officials, die von der DTSV benannt werden.
2. Der Ausschuss ist insbesondere zuständig für die Gesamtkoordination des Schiedsrichterwesens im DTB, für die Ausbildungsordnung der Schiedsrichter- und Oberschiedsrichterausbildung sowie für die Einteilung der Oberschiedsrichter und Schiedsrichter im Zuständigkeitsbereich des DTB.

§ 10

1. Die Kommission der Verbandssportwarte besteht aus
 - a) dem Vizepräsidenten als Vorsitzendem,
 - b) je einem Vertreter der Mitgliedsverbände.Darüber hinaus können an den Sitzungen der Kommission der Verbandssportwarte die unter § 2, Ziffer 1 genannten Referenten, der Sportdirektor, der Referatsleiter Sport sowie bei Bedarf weitere Teilnehmer teilnehmen.
2. Die Kommission der Verbandssportwarte wählt
 - a) einen Verbandssportwart als Mitglied im Ausschuss für Ranglisten und Leistungsklassen,
 - b) einen Vertreter als Mitglied im Ausschuss für Leistungssport,
 - c) einen Verbandssportwart als Mitglied in der Kommission für Seniorensport,
 - d) einen Verbandssportwart als Mitglied im Ausschuss für Schiedsrichterwesen, gleichzeitig als Mitglied in der Kommission für Regelkunde und Schiedsrichterwesen.

§ 11

1. Die Kommission für Regelkunde und Schiedsrichterwesen besteht aus
 - a) dem Referenten für Regelkunde und Schiedsrichterwesen als Vorsitzendem,
 - b) je einem Vertreter der Mitgliedsverbände,
 - c) einem Verbandssportwart, der von der Kommission der Verbandssportwarte gewählt wird.
2. Die Kommission für Regelkunde und Schiedsrichterwesen wählt ein Mitglied aus der Kommission für Regelkunde und Schiedsrichterwesen als Mitglied im Ausschuss für Schiedsrichterwesen.

§ 12

1. Die Kommission für Seniorensport besteht aus
 - a) dem Referenten für Seniorensport als Vorsitzendem,
 - b) je einem Vertreter der Mitgliedsverbände,
 - c) einer Spielersprecherin ab Damen 30,
 - d) einem Spielersprecher ab Herren 30,
 - e) einem Verbandssportwart, der von der Kommission der Verbandssportwarte für drei Jahre gewählt wird.
2. Die Kommission für Seniorensport ist zuständig für alle Altersklassen ab Damen 30 und Herren 30.
3. Die Kommission für Seniorensport wählt einen Vertreter als Mitglied im Ausschuss für Ranglisten und Leistungsklassen, der nicht Mitglied der Kommission für Seniorensport sein muss.

H Für den Vizepräsidenten und Leiter des Ressorts VI (Sportentwicklung)

§ 1

1. Der Vizepräsident und Leiter des Ressorts VI ist insbesondere zuständig für allgemeine Fragen der Entwicklung und Popularisierung des Tennissports. Dazu gehören

u. a. Schultennis, Breiten- und Freizeitsport, Gleichstellung und Chancengleichheit, Inklusion, Rollstuhl- und Behindertensport sowie die Weiterbildung von Ehrenamtlichen. Er ist zuständig für die Verbindung zum DOSB in Sportentwicklungsfragen sowie zum Deutschen Behindertensportverband und dem Deutschen Rollstuhl-Sportverband.

2. Er koordiniert, kontrolliert und verantwortet die Tätigkeiten der Referatsleiter in seinem Aufgabenbereich.

§ 2

Dem Vizepräsidenten sind folgende Referenten, Ausschüsse und Kommissionen zugeordnet:

1. Referenten:
 - a) Referent für Schultennis
 - b) Referent für Sportentwicklung
 - c) Referent für Inklusion und Parasport
2. Ausschuss für Sportentwicklung
3. Kommissionen:
 - a) Kommission für Schultennis
 - b) Kommission für Sportentwicklung und Breitensport

§ 3

Der Ausschuss für Sportentwicklung besteht aus

- a) dem Vizepräsidenten und Leiter des Ressorts VI als Vorsitzendem,
- b) dem Referenten für Sportentwicklung als stellvertretendem Vorsitzenden,
- c) dem Referenten für Schultennis,
- d) dem Referenten für Inklusion und Parasport,
- e) dem Referenten für Jüngstentennis,
- f) einem Vertreter der Kommission für Sportentwicklung und Breitensport, der von dieser Kommission gewählt wird,
- g) einem Vertreter des Ausschusses für Ausbildung und Training, der von diesem Ausschuss gewählt wird,
- h) dem für die Sportentwicklung zuständigen hauptamtlichen Mitarbeiter.

Weitere Berater können vom Vizepräsidenten zu den Sitzungen eingeladen werden.

§ 4

Die Kommission für Schultennis besteht aus

- a) dem Referenten für Schultennis als Vorsitzendem,
- b) je einem Vertreter der Mitgliedsverbände.

§ 5

Die Kommission für Sportentwicklung und Breitensport besteht aus

- a) dem Referenten für Sportentwicklung und Breitensport als Vorsitzendem,
- b) je einem Vertreter der Mitgliedsverbände.

Die Kommission für Sportentwicklung und Breitensport wählt einen Vertreter als Mitglied des Ausschusses für Sportentwicklung.

I Für den Vizepräsidenten und Leiter des Ressorts VII (Recht und Vermarktung)

§ 1

Der Vizepräsident und Leiter des Ressorts VII ist zuständig für Rechtsfragen (Satzung, Ordnungen, Disziplinarsachen, Sportgerichtsbarkeit), Strukturfragen im DTB, Vermarktung und Anti-Dopingangelegenheiten.

§ 2

Dem Vizepräsidenten ist folgender Referent und Ausschuss zugeordnet:

1. Referent für Satzungsfragen
2. Disziplinarausschuss (vgl. § 3 dieses Abschnitts)

§ 3

Dem Vizepräsidenten und Leiter des Ressorts VII sind der Disziplinarausschuss sowie das DTB-Sportgericht fachlich zugeordnet. Beide Gremien sind jedoch unabhängig. Näheres regeln die Disziplinarordnung sowie die DTB-Sportgerichtsverfahrensordnung.

J Allgemeine Bestimmungen für die Abschnitte B–H

§ 1

1. Soweit Wahlen für Ausschüsse vorgesehen sind, erfolgen diese auf Vorschlag des jeweils ressortverantwortlichen Vizepräsidenten durch die zuständige Kommission. Die Wahlen erfolgen gemäß den Bestimmungen des § 17 Ziffer 1 und 2 der Satzung.
2. Soweit keine Kommission besteht, erfolgen die Wahlen zu den Ausschüssen auf Vorschlag des jeweils ressortverantwortlichen Vizepräsidenten durch die Mitgliederversammlung.

§ 2

Die Mitglieder der Ausschüsse nehmen nach Abstimmung mit dem jeweiligen ressortverantwortlichen Präsidiumsmitglied an den Sitzungen der entsprechenden Kommissionen teil.

§ 3

Soweit hauptamtliche Mitarbeiter des DTB den Gremien angehören, haben diese kein Stimmrecht, sofern in den Ordnungen nichts anderes festgehalten ist.

§ 4

Bei Abstimmungen in den Ausschüssen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die des Vorsitzenden.

Abstimmungen in den Ausschüssen können auch im schriftlichen Verfahren erfolgen. Hierbei gilt, dass nicht abgegebene Stimmen als nicht anwesend gewertet werden.

K Für den Bundesausschuss

§ 1

Die Sitzungen des Bundesausschusses haben stattzufinden:

- a) am Vortage der ordentlichen Mitgliederversammlung,
- b) auf Antrag des Präsidiums,
- c) auf Antrag von mindestens acht stimmberechtigten Mitgliedern des Bundesausschusses.

§ 2

Zu der am Vortage der ordentlichen Mitgliederversammlung anzuberaumenden Sitzungen des Bundesausschusses sind die Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder des DTB einzuladen.

§ 3

Die Sitzungen werden durch den Vorsitzenden des Bundesausschusses bzw. dem Stellvertreter einberufen und zwar im Falle des § 1 b) und c) spätestens innerhalb von sechs Wochen nach Antragstellung. Termin und Ort sowie Anträge und Namen der Antragsteller sind spätestens zehn Tage vor dem Tag der Sitzung den Mitgliedern des Bundesausschusses, dem Präsidium und in den Fällen des § 2 den Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern mitzuteilen.

§ 4

Nicht auf der Tagesordnung stehende Anträge und Angelegenheiten können nur bei Zustimmung von zwei Dritteln der Stimmberechtigten zur Beratung und Beschlussfassung gebracht werden.

§ 5

1. Der Vorsitzende des Bundesausschusses bzw. der Stellvertreter hat den Mitgliedern des Bundesausschusses das Wort in der Reihenfolge der Anmeldung zu erteilen. Antragsteller erhalten das erste und das letzte Wort. Der Vorsitzende des Bundesausschusses bzw. der Stellvertreter hat das Recht, in besonderen Fällen Ausnahmen von der Reihenfolge zuzulassen und selbst jederzeit in die Diskussion einzugreifen. Er hat das Recht das Wort zu entziehen, insbesondere bei Überschreitung einer etwa beschlossenen Redezeit oder sofern nach seiner Ansicht der Redner das zu behandelnde Thema verlassen hat. Zu einer Bemerkung zur Geschäftsordnung muss das Wort sofort erteilt werden.
2. Den Mitgliedern des Präsidiums ist auf Wunsch das Wort auch außerhalb der Reihenfolge zu erteilen.